

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER  
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0046-I/4/2014

Wien, am 14. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2014 unter der **Nr. 1037/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beraterverträge für die Burgtheater GmbH bzw. die Bundestheater-Holding GmbH gerichtet.

Einleitend halte ich Folgendes fest:

Die Österreichischen Bundestheater wurden gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes (BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998 idgF, mit 1. September 1999 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert. Sie sind nunmehr als ein aus fünf eigenständigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nämlich der Bundestheater-Holding GmbH, der Burgtheater GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der ART for ART Theaterservice GmbH, bestehender Konzern organisiert.

Während die Bundestheater-Holding GmbH zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, befinden sich alle anderen Gesellschaften im Eigentum bzw. Miteigentum der Bundestheater-Holding. Es besteht an den Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding somit kein Eigentum bzw. Miteigentum des Bundes.

Als Angelegenheiten der Vollziehung sind von der Interpellationspflicht daher nur jene Aufgaben des Bundes umfasst, die die Funktion des Bundes als Eigentümer der

Bundestheater-Holding betreffen. Alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaften, insbesondere solche der Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding unterliegen grundsätzlich nicht der Interpellation. Eine Ausnahme hiervon sieht § 13 Abs. 6 BThOG vor, der bestimmt, dass die von dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst bestellten, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundeskanzler entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns gegenüber den Bundesministern / dem Bundeskanzler über die Beschlüsse des (jeweiligen) Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen hierzu aus, dass durch die vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung die Interpellationspflicht des Bundeskanzlers / der Bundesminister in den Angelegenheiten der Gesellschaften sichergestellt werden soll. Dies bedeutet, dass nur in jenen Angelegenheiten ein Interpellationsrecht besteht, in denen auch tatsächlich Beschlüsse des jeweiligen Aufsichtsrates vorliegen.

Zu den gegenständlichen Fragen 1 bis 10 liegen keine Aufsichtsratsbeschlüsse vor, sie unterliegen daher auch aus diesem Titel nicht der Interpellationspflicht.

Unabhängig von der bestehenden Rechtslage möchte ich Ihnen aber die folgenden Informationen nicht vorenthalten und beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Wie viele Werkverträge erhielt Herr Peter F. Raddatz insgesamt im Zusammenhang mit der Burgtheater GmbH?*
- *Wurden diese jeweils mit der Burgtheater GmbH oder der Bundestheater-Holding GmbH abgeschlossen?*
- *Welchen Zeitraum betreffen dieser Werkvertrag bzw. diese Werkverträge?*
- *Wieviel erhielt Herr Raddatz insgesamt für seine Beratertätigkeit für die Burgtheater GmbH und/oder die Bundestheater-Holding GmbH?*
- *Welche Konsequenzen wurden aus der Beratertätigkeit Herrn Raddatz' für die Burgtheater GmbH und/oder die Bundestheater-Holding GmbH tatsächlich gezogen?*

Die Bundestheater-Holding GmbH hat mit Herrn Peter F. Raddatz Anfang Jänner 2011 einen Werkvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. März 2011 abgeschlossen, dessen ursprünglicher Leistungsumfang Ende Jänner 2011 erheblich eingeschränkt und wie folgt festgelegt wurde:

*„Erstellung eines schriftlichen Konzepts mit Empfehlungen aus der Praxis zur Ableitung von Maßnahmen aus den vorliegenden Effizienzanalysen der Bühnengesellschaften (inklusive Auswertungen und Darstellung der Hintergrundinformationen)*

- 1) Bewertung der Empfehlungen in den Effizienzanalysen*
- 2) Sammlung von hausinternen Informationen zu den Effizienzanalysen (z.B.: Besucherstatistiken)*
- 3) Darstellung der Potenziale zur Einnahmensteigerung der Bühnengesellschaften*
- 4) Kostenreduktion: Formblatt zur Kostenverfolgung bei Produktionen, Darstellung des voraussichtlich ausscheidenden Personals der STOP ab 2011 bis 2016.“*

In Konsequenz dieser Einschränkung erfolgte auch eine erhebliche Reduktion des ursprünglichen Honorars. Nähere Details dazu können aufgrund der beiderseitigen Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen gemäß Pkt. 10 des Werkvertrages nicht bekannt gegeben werden.

Die von Herrn Raddatz schriftlich übermittelten Unterlagen fanden bei der Erstellung des Maßnahmenkatalogs der Bundestheater-Holding GmbH für die Geschäftsjahre 2010/2011 bis 2014/2015 entsprechende Berücksichtigung.

Hinsichtlich einer Beratungstätigkeit der Burgtheater GmbH sind in den Unterlagen der Burgtheater GmbH nach Auskunft der Geschäftsführung weder schriftliche vertragliche Vereinbarungen noch schriftlich festgehaltene Ergebnisse der Beratertätigkeit, sondern lediglich drei Rechnungen sowie drei Auszahlungsvorgänge auffindbar. Die Rechnungen vom 28.1.2012 und 18.6.2012 dienen als „Abschlag auf das Honorar für Beratungstätigkeit gem. Vereinbarung vom 20.9.2011“. Die nicht datierte, lediglich mit dem Vermerk „bez. 12.7.2013“ versehene Rechnung trägt den Wortlaut „Honorar auf das Honorar für Beratungstätigkeit gem. Vereinbarung vom 20.9.2011“.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- *Gibt es weitere Verträge betreffend Berater für die Burgtheater GmbH und/oder die Bundestheater-Holding GmbH?*
- *Falls ja, mit wem wurden diese Verträge abgeschlossen?*
- *Falls ja, von wem wurden diese Verträge abgeschlossen?*
- *Falls ja, was ist der jeweilige Inhalt des Vertrags bzw. der Verträge?*
- *Falls ja, auf welche Kosten belaufen sich die einzelnen Verträge?*

Wie schon bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 5 können nähere Details dazu aufgrund der beiderseitigen Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen nicht bekannt gegeben werden.

a) Prüf- und Beratungsaufträge „in diesem Zusammenhang“:

Die Burgtheater GmbH hat in den Geschäftsjahren 2012/2013 sowie 2013/2014 in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat nachfolgende Prüf- sowie Beratungstätigkeit der KPMG Alpen-Treuhand GmbH in Anspruch genommen: Halbjahresabschluss April 2013, Unterstützung bei der Planung der Spieljahre 2012/2013 und 2013/2014, Forensische Untersuchung, Beratung zum Internen Kontrollsystem, steuerliche Beratung.

Im Geschäftsjahr 2013/2014 stand und steht den Organen der Burgtheater GmbH die – durch die Konzern-Richtlinien dazu bestimmte – Anwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz für arbeits- und strafrechtliche Beratung sowie für gutachterliche Tätigkeiten zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden die DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH sowie die ICG Integrated Consulting Group GmbH für die gesellschaftsrechtliche Beratung und für die Erstellung einer Fortbestehensprognose herangezogen.

2014 wurden von Seiten CMS Reich-Rohrwig Hainz die Gaisberg Consulting GmbH sowie Univ. Prof. Dr. Glaser für zusätzliche Beratungstätigkeiten in Anspruch genommen. Gesondert wurde auch die Steirer, Mika & Comp. Wirtschaftstreuhand GmbH für einzelne Stellungnahmen herangezogen.

Die Bundestheater-Holding GmbH hat im Jahr 2012 eine Beratung durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH in Anspruch genommen. Seit Ende Jänner 2014 erfolgt eine gesellschaftsrechtliche Beratung der Bundestheater-Holding GmbH im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch die DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH.

b) Prüf- und Beratungsaufträge darüber hinaus, also in anderen Zusammenhängen:

Durch die Bundestheater-Holding wurden Beraterverträge mit der ICG Integrated Consulting Group GmbH sowie der Value Dimensions Management Services GmbH abgeschlossen und finanziert bzw. gemeinsam mit den Tochtergesellschaften finanziert.

Vollständigkeitshalber wird festgehalten, dass in wesentlichen Rechtsbereichen eine laufende Beratungstätigkeit durch die in den Konzern-Richtlinien bestimmten Anwaltskanzleien erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	WzHEgnkeJs7ChusiyKrijmPA5bSZY/yStDB2JMjJGmK/XkRofYB+HYfbepBRjiPUF3Cj Y8cq03bn8Llqlwb99LjrjAXQ1WRGvzHaGIUjFNTtisglptC4qYcGtRr+qkbe6CbDDz i9UroXefqfBR/74aqfc9wD/HIGTtGe4qyz8ydow4o7As07Wu/zNKW9ELe5jxAJKT0+M 9d7pAhGSKRLxsXYoLxr/au66s3rb51HZ4oBxVOiwW1+kg4OTgNLj07gMWv1UmQNCgqg Qj9HcdRvYvUej3kiCtTeMhIMoGjo+3F4c14W/oq++o01VGvmmE/MSadNBzo9Gzqyxog 8xHdtVQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-14T17:38:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	